Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 16 (1960)

Heft: 2

Artikel: Die UNO und die Frauen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846099

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stelle äusserst rege benützt wird und zudem über einen eigenen Pressedienst verfügt. Leider setzen die beschränkten finanziellen Mittel der Arbeit immer wieder fühlbare Schranken. In diesem Zusammenhang sei daraut hingewiesen, dass der BSF, um seine Tätigkeit aufrecht erhalten zu können, hin und wieder an die Oeffentlichkeit appellieren muss. Da die Arbeit allen Frauen und allen Familien gilt, sollte sie auch von den Gesamtheit der Bevölkerung getragen werden. Der kleine "Notvorrat für die Schreibmappe", der in den letzten Tagen den Weg in die Haushaltungen angetreten hat, sei hiermit jedermann wärmstens empfohlen.

Die UNO und die Frauen

(BSF) Die Völkerwanderung des 4. bis 6. Jahrhunderts ist das reinste Kinderspiel gegenüber der modernen Völkerwanderung von Millionen und Abermillionen von Menschen, wie sie unser Jahrhundert mit seinen unmenschlichen Kriegen und Vernichtungswellen mit sich brachte. Immer noch gibt es zahllose *Flüchtlinge* in allen Kontinenten, deren Betreuung besonderen Kommissaren der UNO anvertraut wurde. Durch eine entsprechende Konvention von 1951, die inzwischen von 22 Staaten ratifiziert wurde, ist dem Flüchtling ein Recht auf Asyl, Erwerbsarbeit, Erziehung und öffentliche Unterstützung, sowie freie Ausübung seiner Religion zugesichert worden.

Im Jahre 1954 wurde eine ergänzende Konvention über die Stellung der Staatenlosen ausgearbeitet. Den Staaten wird empfohlen, solchen Personen, die auf ihre ursprüngliche Staatszugehörigkeit und den Schutz des Heimatstaates verzichteten, dieselben Rechte wie den bei ihnen wohnenden Flüchtlingen zu gewähren, falls der Verzicht auf die ursprüngliche Nationalität als gerechtfertigt erscheint. Da diese Konvention erst von 2 Staaten ratifiziert wurde, ist sie noch nicht in Kraft getreten; dazu ist die Ratifizierung von mindestens 6 Staaten erforderlich.

Durch den zweiten Weltkrieg trat ein neues Problem in Erscheinung, das Verschwinden von Millionen von Personen, ohne dass Sicheres über ihren Tod zu erfahren war. Deportationen, Verschleppung in andere Länder, Einweisung in Konzentrationslager liessen Menschen verschwinden, über deren Schicksal nichts zu erfahren war. Nun stellten sich für Hinterbliebene (falls wirklich der Tod des betreffenden Familiengliedes vorauszusetzen war) Probleme wie der Antritt des Erbes, die Ernennung eines Vormundes für Kinder und die Wiederverheiratung von Gattinnen solcher verschwundener Personen. Eine Konvention, die 1952 in Kraft trat, sieht die Schaffung einer besondern Amtsstelle in Genf vor, der es im Auftrag der UNO obliegt, entsprechende Fälle zu untersuchen und nötigenfalls offiziell den Tod des Verschwundenen auszusprechen.